



PORSCHE



Mindeststandards für die Beauftragung von Werk- und Dienstverträgen

Werk- und Dienstvertragsunternehmen haben verbindlich zu erklären, dass sie folgende Standards einhalten:

Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beeinflussen, umzusetzen.

Standards bei der Vergütung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Arbeitnehmern, die er auf dem Porsche Werksgelände einsetzt, mindestens das Entgelt der für ihre Branche einschlägigen Tarifverträge zu zahlen. Soweit der Auftragnehmer die gültigen Tarifregelungen der Metall- und Elektroindustrie anerkennt, anwendet oder selbst einen entsprechenden Tarifvertrag mit der IG Metall geschlossen hat, sind diese anzuwenden.

Standards bei der Arbeitszeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen und für ihn gültigen tariflichen und betrieblichen Arbeitszeitsvorschriften einzuhalten. Bei Werk- und Dienstverträgen die auf dem Werksgelände von Porsche durchgeführt werden, gilt die Betriebsordnung von Porsche.

Standards bei der Unterbringung

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Beschäftigten in Wohnungen oder Unterkünften unterbringt, hat er eine für Deutschland angemessene Lebens- oder Wohnsituation zu gewährleisten.

Überprüfung der Standards

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Mindeststandards bei konkreten Hinweisen auf einen Verstoß zu überprüfen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer zur Einhaltung der Mindeststandards anmahnen und ihm eine Frist setzen, in der er sich von den konkreten Hinweisen entlasten kann. Verstöße sind unverzüglich abzustellen. Verweigert der Auftragnehmer die Mitwirkungspflicht zur Aufklärung bzw. stellt er den Verstoß nicht unverzüglich ab, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.